

# Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Getreidemühle Zwiefalten eG (GMZ)

gültig ab: **01. Jan 2022**

## Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	20,53	5,02	122,36	0,95
Umspannung MS/NS	26,15	5,75	133,36	1,46
Niederspannung	33,43	6,40	137,06	2,25

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung - sofern die GMZ diese Leistung erbringt - sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, Konzessionsabgabe, Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV und Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die zu berechnenden Umlagen siehe <http://www.netztransparenz.de>.

## Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

## Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Standardkunden	netto
Arbeitspreis	7,91 ct/kWh
Grundpreis	18,00 Euro/a

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG (Speicherheizungen <sup>1)</sup> , Wärmepumpen und Elektromobilität)	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	18,00 Euro/a

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung - sofern die GMZ diese Leistung erbringt - sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, Konzessionsabgabe, Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV und Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die zu berechnenden Umlagen siehe <http://www.netztransparenz.de>.

<sup>1)</sup> Bei gemeinsamer Messung wird innerhalb der Schwachlastzeit der Arbeitspreis für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG und außerhalb der Schwachlastzeit der Arbeitspreis für Standardkunden sowie einmalig der Grundpreis berechnet.

## Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

### Kunden mit Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	893,40
Zähler NS	599,28

Die Preise verstehen sich zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

Bei lastganggemessenen Kunden werden 12 Vorgänge für die Messung pro Jahr fällig.

### Kunden ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro/a
Eintarifzähler	11,45	2,25
Zweitartifizähler	21,20	2,25
Messsysteme gem. §21c EnWG	35,25	2,25
Schaltgerät	14,50	

Die Preise verstehen sich zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

Bei nicht lastganggemessenen Kunden wird standardmäßig je eine Messung pro Jahr verrechnet.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLaV richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen (<http://www.netztransparenz.de>).

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätzen. Diese sind im Einzelnen:

bei Entnahmen von Tarifkunden: 1,32 ct/kWh, von Tarifkunden in Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh und von Sondervertragskunden oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen <sup>2) 3)</sup>: 0,11 ct/kWh

<sup>2)</sup> Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3)</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Abnahmestellen der Städte und Gemeinden erhalten gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) maximal 10 % Rabatt auf die Preisbestandteile für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch.